

Bescheid

I. Spruch

Dem **Österreichischen Rundfunk** (FN 71451 a beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern Nr. 1 bis 3 beschriebenen Funkanlagen für die Dauer von zehn Jahren ab 21.04.2014 erteilt. Die beiliegenden technischen Anlageblätter (Beilagen 1 bis 3) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 20.01.2014, bei der KommAustria eingelangt am 29.01.2014, beantragte der Österreichische Rundfunk (ORF) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Tunnelfunk-Sendeanlagen:

- Tunnel Neumarkt (zur Ausstrahlung von Ö1 auf der Frequenz 97,5 MHz)
- Tunnel Neumarkt (Radio Oberösterreich auf der Frequenz 95,2 MHz)
- Tunnel Neumarkt (Ö3 auf der Frequenz 88,8 MHz)

Die fernmeldetechnische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Sendeanlagen wie beantragt realisierbar sind.

Die Sendeanlagen zur Ausstrahlung von Radio Oberösterreich und Ö3 werden vom Antragsteller bereits aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.04.2014, KOA 1.800/04-12, rechtmäßig betrieben. Mit dem genannten Bescheid wurde die Bewilligung für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Diese ist mit Ablauf des 20.04.2004 eingetreten, weshalb die aufrechte Bewilligung mit 20.04.2014 endet. Die gegenständliche Bewilligung, die nunmehr auch eine Sendeanlage zur Ausstrahlung von Ö1 auf der Frequenz 97,5 MHz beinhaltet, war somit (zweckmäßigerweise einheitlich) beginnend mit 21.04.2014 zu befristen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, die weitere Begründung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 6. März 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Österreichischer Rundfunk, technische Direktion, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.800/14-004

1	Name der Funkstelle	Tunnel Neumarkt		
2	Standort	Betriebsstation Neumarkt Nord		
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk		
5	Sendefrequenz in MHz	97,50		
5a	Empfangsfrequenz in MHz	97,50		
5b	Muttersender	Linz 1 - Lichtenberg		
6	Programmname	Österreich 1		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E28 50	48N26 09	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	552		
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,5		
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	30 mW pro Abschnitt		
12	Art der Antenne	Strahlerkabel		
15	Polarisation	H		
17	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.		
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 2 hex	Programm 01 hex
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067		
22	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Neumarkt und Unterflurtrasse Lest. Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		

Beilage 2 zu KOA 1.800/14-004

1	Name der Funkstelle	Tunnel Neumarkt		
2	Standort	Betriebsstation Neumarkt Nord		
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk		
5	Sendefrequenz in MHz	95,20		
5a	Empfangsfrequenz in MHz	95,20		
5b	Muttersender	Linz 1 - Lichtenberg		
6	Programmname	Radio Oberösterreich		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E28 50		48N26 09 WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	552		
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,5		
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	30 mW pro Abschnitt		
12	Art der Antenne	Strahlerkabel		
15	Polarisation	H		
17	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.		
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 7 hex	Programm 07 hex
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067		
22	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Neumarkt und Unterflurtrasse Lest. Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		

Beilage 3 zu KOA 1.800/14-004

1	Name der Funkstelle	Tunnel Neumarkt		
2	Standort	Betriebsstation Neumarkt Nord		
3	Lizenzinhaber	Österreichischer Rundfunk		
5	Sendefrequenz in MHz	88,80		
5a	Empfangsfrequenz in MHz	88,80		
5b	Muttersender	Linz 1 - Lichtenberg		
6	Programmname	Hitradio Ö3		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E28 50	48N26 09	WGS84
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	552		
9	Höhe der Antenne in m über Grund	5,5		
10	in die Antenne eingespeiste Leistung	30 mW pro Abschnitt		
12	Art der Antenne	Strahlerkabel		
15	Polarisation	H		
17	Gerätetype	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.		
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	Land A hex	Bereich 2 hex	Programm 03 hex
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067		
22	Bemerkungen	Eine Kopfstation für Tunnel Neumarkt und Unterflurtrasse Lest. Autoradio im Tunnel, Aufsprechmöglichkeit für Durchsagen an die Verkehrsteilnehmer		